Kirchenrecht - Christliche Soziallehre - Pastoraltheologie

Mosiek, Ulrich, Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage. Freiburg, Rombach, 1968. 8°, 292 S. – DM 15,-.

Zu den zahlreichen Veröffentlichungen über das kirchliche Eherecht hat Ulrich Mosiek noch einen neuen Grundriß hinzugefügt, leicht verständlich geschrieben besonders für die Studierenden der Theologie und den Seelsorgsklerus. Zum weiterführenden Studium von Einzelfragen hat er am Schluß eines jeden Paragraphen eine ausführliche Übersicht über die Neuere, nach 1950 erschienene, vorwiegend ausländische Literatur gegeben. Auf die geschichtliche Ent-wicklung von einzelnen bedeutsamen Rechtseinrichtungen (z. B. Eheschließungsform) wird nur kurz eingegangen, soweit es für das Verständnis des geltenden Rechts nötig ist. Wiederholt wird die neueste Rechtssprechung der S. R. Rota wegen ihrer großen Bedeutung für die Ausgestaltung des Eherechts zitiert, zumal Verf. schon früher neueste Rotaentscheidun-gen bearbeitet hat. Abweichende Bestimmungen des katholischen Ostkirchenrechts und die wichtigsten Vorschriften des deutschen bürgerlichen Eherechts sind eingearbeitet.

Die Eigenart des vorliegenden Werks liegt hauptsächlich darin, daß es die nachkonziliare Rechtslage berücksichtigt. Daher werden als neueste Quellen des kirchlichen Eherechts verwertet die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, hauptächlich die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, die dogmatische Konstitution über die Kirche, die Konstitution über die Hl. Liturgie, das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, das Dekret über Dienst und Leben der Priester und das Dekret über das Apostolat der Laien. Auch die Neuordnung des Dispensrechts der Bischöfe im Rahmen der Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse wird dargestellt, wie sie durch das Motu Proprio Pastorale Munus vom 30. November 1963 und durch das Motu Proprio Episcoporum Muneribus vom 15. Juli 1966 vorgenommen worden ist. Die vorläufige Regelung der Mischehefrage durch die Instructio der Kongregation für die Glaubenslehre Matrimonii sacramentum vom 18. März 1966 wird sachlich dargetan und das Dekret der Kongregation für die Ostkirche vom 22. Februar 1967 über die Eheschließung zwischen Angehörigen der lateinischen und der orthodoxen Kirche wird erwähnt. So ist das vorliegende Werk vor allem durch die Heranziehung der neuesten kirchlichen Vorschriften bereichert worden.

München

Karl Weinzierl